

Komfort Auto

Haftpflicht

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Lexikon	3
1. Umfang der Garantie Haftpflicht	5
1.1. Welche Personen und welche Fahrzeuge sind versichert?	5
1.2. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
1.3. Mit der Garantie Haftpflicht verbundene Pflichtdeckung	6
1.4. Was ist nicht versichert?	7
1.5. Gemeinsame Bestimmungen Haftpflichtversicherung	7
1.5.1. Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags ?	7
1.5.2. Spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Prämie	8
1.5.3. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?	8
1.5.4. Unser Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entschädigungen	10
2. Welche Erweiterungen gelten für die Haftpflichtgarantie?	12
2.1. GARANTIE BOB	12
2.1.1. Was beinhaltet die Garantie BOB?	12
2.1.2. Was ist ein BOB?	12
2.1.3. Welches ist das versicherte Fahrzeug?	12
2.1.4. Welche Bedingungen gelten für die Garantie BOB?	13
2.1.5. Welche Ausschlüsse gelten für die Garantie BOB?	13
2.1.6. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?	13
2.2. GARANTIE EURO+	17
2.2.1. Was ist EURO+?	17
2.2.2. Welche Personen sind versichert?	18
2.2.3. Für welches Fahrzeug wird diese Versicherung abgeschlossen?	18
2.2.4. Welches sind die in Westeuropa abgedeckten Länder?	18
2.2.5. Nach welchem Prinzip wird entschädigt?	19
2.2.6. Welche Ausschlüsse gelten für die gewählte Formel?	19
2.2.7. Welche spezifischen Bestimmungen finden im Schadensfall Anwendung?	19
2.3. Sofortige Beistandsleistungen	22
2.3.1. Telefonische Unterstützung 24 Stunden am Tag erreichbar: Info-Line	22
2.3.2. Erster Beistand	22
2.3.3. Reparaturbeistand in unseren Vertragswerkstätten	25
2.3.4. Übernahme von Reparaturkosten	25

Lexikon

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Ersatzfahrzeug für das bezeichnete Fahrzeug

Das Fahrzeug, welches das zeitweilig nicht nutzbare **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt und das weder Ihnen noch einer anderen in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört. Diese Deckungserweiterung wird für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Tag gewährt, ab dem das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gibt, sowie deren Leistungsberechtigte.

Gesetzliche Vorschriften

Königlicher Erlass vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Modellvertrags zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Kurzzeit-Mietfahrzeug

Fahrzeug, das von einer Autovermietung bereitgestellt und vom Versicherten für einen Zeitraum von maximal einem (1) Jahr angemietet wird.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden durch Veränderungen an Atomkernen, Radioaktivität, die Erzeugung ionisierender Strahlungen jeder Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Panne

Jedes mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist. Dauerhafte Beziehung zwischen zwei unter einem Dach zusammenlebenden Personen, die einen Haushalt bilden.

Richttabelle

Liste der Schadenswerte in Form einer Tabelle, die von der Union nationale des magistrats de première instance (Nationale Vereinigung der Richter Erster Instanz) und der Union royale des juges de paix et de police (Königlicher Bund der Friedens- und Polizeirichter) erarbeitet wurde. Maßgeblich ist jeweils die letzte vor dem Datum des Schadensfalls aufgestellte Tabelle."

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus:

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadenfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, welche dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren. In allen anderen Fällen sind durch Terrorismus verursachte **nukleare Risiken** in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und unvorhersehbares Ereignis, das den Versicherten betrifft.

Vorschuss

Gezahlte **Vorschüsse** werden als Anzahlung auf die endgültigen Entschädigungssummen betrachtet.


Komfort Auto

Die nachstehenden Bedingungen weichen nur dort von den **gesetzlichen Bestimmungen** ab, wo sie für Sie, den Versicherten oder jede von deren Anwendung betroffene Person günstiger sind.

Das Kapitel der allgemeinen Bedingungen, dessen Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist, gilt für die nachstehenden Garantien, soweit diese nicht von ihm abweichen.

1. Umfang der Garantie Haftpflicht

1.1. Welche Personen und welche Fahrzeuge sind versichert?

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none">■ Das bezeichnete Fahrzeug■ Alles, was daran anhängt■ Alle nicht anhängenden Anhänger bis zu einer höchstzulässigen Masse von 750 kg.	<ul style="list-style-type: none">■ Sie■ Der Eigentümer■ Der Halter■ Der Fahrer■ Die Insassen■ Die Person, die das zum gelegentlichen Abschleppen durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material zur Verfügung stellt. <p>und die zivilrechtlich für die vorgenannten Personen haftbaren Personen</p>
Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Fahrzeug eines Dritten (1), welches das zeitweilig nicht nutzbare bezeichnete Fahrzeug ersetzt. Diese Erweiterung wird für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab dem Tag gewährt, ab dem das Fahrzeug nicht nutzbar ist.	<ul style="list-style-type: none">■ Sie (oder der/die autorisierte Fahrer(in), wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist)■ Alle Personen, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt leben, entweder als Fahrer (sofern sie das gesetzliche Mindestalter haben), als Halter oder als Insasse bzw. als zivilrechtlich haftende Person für den Fahrer, den Halter oder den Insassen.
Das Fahrzeug eines Dritten (1), das gelegentlich gefahren wird, selbst wenn das bezeichnete Fahrzeug in Gebrauch ist.  Die vorliegende Deckungserweiterung wird nicht gewährt, wenn das bezeichnete Fahrzeug ein Taxi, ein Autobus, ein Reisebus, ein Lieferwagen oder ein Lastkraftwagen ist oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ein in der Automobilbranche tätiges Unternehmen ist.	<ul style="list-style-type: none">■ Sie (oder der/die autorisierte Fahrer(in), wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist)■ Alle Personen, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt leben, entweder als Fahrer (sofern sie das gesetzliche Mindestalter haben), als Halter oder als Insasse bzw. als zivilrechtlich haftende Person für den Fahrer, den Halter oder den Insassen.

(1) Dritte sind weder der Versicherungsnehmer noch (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) der/die vorgenannte Fahrer(in), noch deren Ehepartner oder im Haushalt lebendes Kind, Eigentümer oder Besitzer des **bezeichneten Fahrzeugs**. In jedem Fall bleibt der Automechaniker, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, eine Drittperson.

1.2. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Andorra	Frankreich	Liechtenstein	Österreich	Tschechien
Belgien	FYROM (Mazedonien)	Litauen	Polen	Tunesien
Bosnien und Herzegowina	Griechenland	Luxemburg	Portugal	Türkei
Bulgarien	Ungarn	Malta	Rumänien	Vatikanstadt
Zypern ^(*)	Irland	Marokko	San Marino	Vereinigtes Königreich
Dänemark	Island	Monaco	Serbien ^(*)	Schweden
Deutschland	Italien	Montenegro	Slowenien	Schweiz
Estland	Kroatien	Niederlande	Slowakei	
Finnland	Lettland	Norwegen	Spanien	

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

1.3. Mit der Garantie Haftpflicht verbundene Pflichtdeckung

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten, wenn sie aus der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem versicherten Fahrzeug haften.

Wir entschädigen nach belgischem Recht, die Folgen von Personenschäden eines schwachen Verkehrsteilnehmer, die durch einen Verkehrsunfall unter Beteiligung des versicherten Fahrzeugs verursacht wurden.

Wir strecken ferner die geforderte Gewährleistungssumme zum Schutz der **geschädigten Personen** vor, um die Beschlagnahmung des **bezeichneten Fahrzeugs** aufzuheben oder die Freilassung des Versicherten gegen Kautions zu erreichen.

Unsere Deckungssummen sind:

- Bei Personenschäden: unbegrenzt. Wenn jedoch am Tag des **Schadensfalls** eine Begrenzung unserer Haftung für diese Schäden gesetzlich zulässig ist, wird diese auf 120.067.670 EUR pro **Schadensfall** begrenzt bzw. falls dieser höher ist auf den niedrigsten Betrag, auf den die Haftungsbeschränkung laut Gesetz beschränkt werden darf.
- Bei Sachschäden (mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkt genannten Schäden): begrenzt auf 120.067.670 EUR pro **Schadensfall** bzw. falls dieser höher ist auf den niedrigsten Betrag, auf den die Haftungsbeschränkung laut am Tag des **Schadensfalls** geltenden Vorschriften beschränkt werden darf.
- Bei Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.977 EUR pro Insasse bzw. falls dieser höher ist auf den niedrigsten Betrag, auf den die Haftungsbeschränkung laut den am Tag des **Schadensfalls** geltenden Vorschriften beschränkt werden darf.
- Für die Gewährleistungssumme: begrenzt auf 62.000 EUR für das **bezeichnete Fahrzeug** und alle Versicherten.

1.4. Was ist nicht versichert?

Wir garantieren nicht die Haftpflicht eines Diebs oder Hehlers eines versicherten Fahrzeugs.

Keine Deckung besteht für:

- Schäden am versicherten Fahrzeug, ausgenommen
 - Schäden an einem gelegentlich abgeschleppten Fahrzeug; wenn das versicherte Fahrzeug gelegentlich ein beliebiges Kraftfahrzeug abschleppt, um Hilfestellung zu leisten
 - Die entstandenen Kosten für die Reinigung und die Wiederherstellung des Fahrzeug-Innenraums, wenn diese Kosten durch den unentgeltlichen Transport verletzter Personen nach einem Verkehrsunfall resultieren
- Schäden an Gegenständen, die im versicherten Fahrzeug zu geschäftlichen und gewinnbringenden Zwecken transportiert werden; Kleidung und Gepäck im persönlichen Eigentum transportierter Personen ist hiervon ausgenommen
- Schäden, die nicht aus der Nutzung des Fahrzeugs sondern ausschließlich durch die transportierten Gegenstände oder die Handhabung im Rahmen des Transports verursacht werden
- Schäden, deren Reparatur durch die Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Haftung im Bereich Atomenergie organisiert wird
- Schäden infolge der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an genehmigten Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben
- Schäden infolge **kollektiver Gewalttaten**. Durch **Terrorismus** verursachte Schadenfälle sind nicht ausgeschlossen

1.5. Gemeinsame Bestimmungen Haftpflichtversicherung

1.5.1. Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags ?

1.5.1.1. Über welche Änderungen müssen Sie uns informieren?

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere solche, die zu einer erheblichen und dauerhaften Änderung des Risikos führen können.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei vorsätzlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention einschränken oder verweigern oder, von unserem Recht auf Erstattung, abhängig von der betroffenen Garantie, Gebrauch machen. Sie sind verpflichtet, uns alle bereits ausgezahlten Entschädigungssummen zurückzuerstatten.

Außerdem sind Sie verpflichtet, uns über folgende Änderungen zu informieren:

- Nutzung des Fahrzeugs

Ein Beispiel:

Sie nutzen Ihr Fahrzeug beruflich, obwohl Sie uns eine private Nutzung angegeben haben.

- Merkmale des Fahrzeugs

Ein Beispiel:

Sie nehmen Veränderungen am Motor vor, um die Leistung des Fahrzeugs zu erhöhen.

- Versicherungsnehmer

Ein Beispiel:

Umschreibung des Fahrzeugs auf ein Unternehmen.

- Von Ihnen angegebener Hauptfahrer, d. h. Wohnsitzwechsel, Berufswechsel, neuer Hauptfahrer, körperliche Behinderung, Gesundheitszustand, der die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen kann.

Erfüllen Sie infolge einer Veränderung Ihres Gesundheitszustands nicht mehr die gesetzlichen Mindestanforderungen für das rechtmäßige Führen eines Kraftfahrzeugs, sind Sie verpflichtet, uns dies gemäß den für den vorliegenden Vertrag geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen unverzüglich mitzuteilen.

1.5.1.2. Was müssen Sie tun, wenn Sie das bezeichnete Fahrzeug verkaufen, einem Dritten übertragen, es verschenken oder es ersetzen?

Vergessen Sie nicht, uns eine Veräußerung Ihres Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Ihre Garantie bleibt für Sie sowie, für Ihren Ehepartner und Ihre bei Ihnen wohnenden Kinder, welche im fahrtüchtigen Alter sind bestehen, während 16 Tagen ab dem Datum des Eigentumsübergang, vorausgesetzt:

- keine andere Versicherung deckt dasselbe Risiko
- Das **bezeichnete Fahrzeug** wird mit dem Kennzeichen gefahren, das es vor dem Eigentumsübergang hatte.

Werden die Schäden von einem anderen Versicherten verursacht oder ist das übertragene Fahrzeug ein Kraftfahrzeug ohne Zulassungspflicht, decken wir die Schäden geschädigter Personen, verlangen aber die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen (siehe, „Unser Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen“).

Nach Ablauf der Frist von 16 Tagen endet der Versicherungsschutz.

Der Vertrag wird nicht auf den neuen Fahrzeugeigentümer übertragen, es sei denn, wir stimmen dem schriftlich zu.

Bitte denken Sie daran, uns unverzüglich den Kauf eines neuen Fahrzeugs anzuzeigen und uns dessen Daten mitzuteilen. Andernfalls werden wir die Deckung verweigern.

Bei Verkehrsteilnahme mit einem neuen Fahrzeug, welches das **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, bleibt Ihnen die Deckung für eine Frist von 16 Tagen ab dem Tag des Eigentumsübergangs des **bezeichneten Fahrzeugs** erhalten. Nach Ablauf dieser Frist und wenn Sie uns den Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** nicht mitgeteilt haben, ist Ihr Vertrag unterbrochen.

1.5.1.3. Was ist erforderlich, wenn der Leasing- oder Mietvertrag abläuft?

Die gleichen Bestimmungen wie für den Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** gelten auch hier.

1.5.2. Spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Prämie

1.5.2.1. Welche Prämie zahlen Sie zu Beginn eines neuen Versicherungsvertrags?

Die Prämien werden anhand der Tarifparameter festgelegt.

Bei Änderung dieser Parameter werden die Prämien an die neue Situation angepasst.

1.5.2.2. Welche Prämie wird nachträglich angepasst?

Für Autos wird die Prämie gemäß den im Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ unter dem Titel „Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?“.

1.5.3. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?

1.5.3.1. Ihre Pflichten oder die des Versicherten

Bei Missachtung der vorstehend beschriebenen Pflichten mindern oder verweigern wir die geschuldeten Entschädigungssummen und/oder Kostenübernahmen oder fordern die im Rahmen des **Schadensfalls** geleisteten Entschädigungssummen und/oder Kostenübernahmen von Ihnen zurück.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder ggf. der Versicherte sich :

1. den **Schadensfall** zu melden

- uns gegenüber innerhalb von maximal 8 Tagen ab dem Eintritt des **Schadensfalls** genaue Angaben zu dessen Umständen und Ursachen, zur Schwere der Schäden und zur Identität der Zeugen sowie der geschädigten Personen zu machen.
- soweit wie möglich den europäischen Unfallbericht zu verwenden. Sie können jederzeit ein Blankoexemplar von Ihrem Vermittler anfordern. Ferner können Sie den digitalen Unfallbericht verwenden, der auf unserer Website zur Verfügung steht: www.axa.be (Ihr Kundenbereich - My AXA).

2. An der Regulierung des **Schadensfalls** mitzuwirken

- Uns unverzüglich alle für die ordnungsgemäße Bearbeitung des **Schadensfalls** erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen und uns die Beschaffung der entsprechenden Unterlagen und Auskünfte zu gestatten; achten Sie hierzu bitte darauf, ab Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Schadensbelege zu sammeln. (Beispiel: das ärztliche Attest mit der ersten Feststellung und Beschreibung der Verletzungen ...)
- Unseren Vertreter oder Sachverständigen zu empfangen und ihn bei seinen Ermittlungen zu unterstützen.
- Uns jegliche Vorladungen, Anweisungen und gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Aushändigung oder Zustellung zu übermitteln.
- Persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, bei denen für Sie oder die versicherte Person eine Anwesenheitspflicht besteht.

3. Ferner, falls wir eine Kautions vorgestreckt haben

- Sobald wir dies anfordern, sämtliche für die Freigabe oder Aufhebung dieser Kautions erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, wenn diese von der zuständigen Behörde freigegeben oder aufgehoben wird.
- Uns die Kautions bei vollständiger oder teilweiser Einziehung oder Zuweisung durch die zuständige Behörde zur Zahlung eines Bußgelds, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erstatten, sobald wir dies anfordern.

1.5.3.2. Unsere Pflichten

Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Garantie anwendbar ist, und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns:

1. Den Fall unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Versicherten zu bearbeiten und uns für ihn einzusetzen
2. Den Versicherten in jeder Phase über den Fortschritt der Bearbeitung des Vorgangs zu informieren
3. Die geschuldete Entschädigungssumme so rasch wie möglich zu zahlen.

1.5.4. Unser Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entschädigungen

Nach Entschädigung der geschädigten Personen haben wir in bestimmten Fällen Anspruch auf gesamte oder teilweise Erstattung der gezahlten Entschädigungssummen, d. h. der Hauptforderung, der Zinsen und der Rechtskosten.

In welchen Fällen?	In welcher Höhe?	Von wem?
Nichtzahlung der Prämie, die eine Aussetzung der Deckung zur Folge hatte (3)	Begrenzte Erstattung (1)	Sie
Vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung bei Abschluss und während der Laufzeit des Vertrags (2)	Gesamte Erstattung	
Vorsätzlich herbeigeführter Schadensfall (2)	Gesamte Erstattung	Schaden verursacher
Schadensfall als Folge von Trunkenheit oder gleichwertigem Zustand infolge anderer Substanzen als alkoholischer Getränke (2)	Begrenzte Erstattung (1)	
Nutzung des Fahrzeugs nach Veruntreuung, Betrug oder Unterschlagung desselben (2)	Begrenzte Erstattung (1)	Der Straftäter oder sein Mittäter
Wenn wir aufgrund der Vertragsbestimmungen zur Überlassung des bezeichneten Fahrzeugs Anspruch auf Rückerstattung (siehe „Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs “) haben (2)	Begrenzte Erstattung (1)	Der Schadenverursacher oder die Person, die zivilrechtlich dafür haftet
Schadensfall für den wir durch Fehlen der gültigen Prüfbescheinigung nachweisen, dass das Fahrzeug den belgischen Vorschriften zur technischen Kontrolle nicht entspricht (2)	Begrenzte Erstattung (1)	Der Versicherte, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass er nicht für den ursächlichen Sachverhalt verantwortlich ist und dass dieser gegen seine Anweisung und ohne seine Kenntnis entstanden ist.
Schadensfall während eines Personentransports, bei dem die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden (3)	Begrenzte Erstattung (1)	
Schadensfall , der hervorgeht aus der Teilnahme an einem unerlaubten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeitsoder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (2)	Begrenzte Erstattung (1)	
Wir können nachweisen, dass Sie oder der Versicherte bei Eintritt des Schadensfalls einen oder mehrere der folgenden 4 Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften begangen haben, die das Führen von Kraftfahrzeugen regeln: (4) 1. der Fahrer hat das in Belgien gesetzlich erforderliche Mindestalter für das Führen des versicherten Fahrzeugs noch nicht erreicht 2. der Fahrer ist nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen des versicherten Kraftfahrzeugs 3. der Fahrer hat beim Führen des versicherten Fahrzeugs die besonderen Einschränkungen für das Führen des Fahrzeugs in seinem Führerschein nicht beachtet (z. B. medizinische Einschränkung) 4. gegen den Fahrer besteht in Belgien ein Fahrverbot, selbst wenn der Schadensfall im Ausland eintritt	Begrenzte Erstattung (1)	
Unterlassung einer Handlung innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er die Handlung so schnell durchgeführt hat wie dies angemessen möglich war (2)	Begrenzte Erstattung (1) Unser Anspruch entsteht in Höhe des durch uns erlittenen Schadens	Die für die Unterlassung verantwortliche Person

- (1) Der ungekürzte Betrag ist zu erstatten, wenn die Hauptforderung der Schadenersatzsumme mit Rechtskosten und Zinsen, die wir begleichen mussten, höchstens 10.411,53 EUR beträgt. Der Regress erfolgt nur in Höhe der Hälfte der genannten Beträge, jedoch mindestens 10.411,53 EUR und höchstens 30.986,69 EUR, wenn diese 10.411,53 EUR übersteigen.
- (2) Wenn wir in diesem Fall unser Recht auf Erstattung des an einen schwachen Verkehrsteilnehmers gezahlten Schadenersatzes ausüben, sind wir verpflichtet, die Haftpflicht der Person, von der wir Regress fordern, nach den Haftungsregeln nachzuweisen. Unser Regress besteht lediglich für den Umfang dieser Haftung.
- (3) Wenn wir in diesem Fall unser Recht auf Erstattung des an einen schwachen Verkehrsteilnehmers gezahlten Schadenersatzes ausüben, sind wir nicht verpflichtet, die Haftungsverpflichtung der Person nachzuweisen, von der wir Regress fordern. Unser Erstattungsanspruch besteht daher unabhängig vom Umfang dieser Verpflichtung.
- (4) Regress besteht nicht:
 - bei einem Unfall im Ausland, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nachweisen kann, dass er laut den gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften vor Ort die Bedingungen zum Führen des Kraftfahrzeugs erfüllt hat (es sei denn, es bestand ein Fahrverbot in Belgien)

Und

- wenn der geltend gemachte Verstoß auf der Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität beruht (Beispiel: nachlässiger Fahrer, der zwar seine praktische Führerscheinprüfung bestanden, aber seinen Führerschein noch nicht bei der Gemeinde abgeholt hat)

2. Welche Erweiterungen gelten für die Haftpflichtgarantie?

2.1. GARANTIE BOB

Es handelt sich dabei um eine Erweiterung für die Haftpflichtgarantie.

Die Garantie BOB gilt während der Laufzeit der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** oder das **Ersatzfahrzeug für das bezeichnete Fahrzeug**.

2.1.1. Was beinhaltet die Garantie BOB?

Wir treten ein, wenn Sie oder der Versicherte einen BOB in Anspruch nehmen.

Wann?

Wenn Sie oder der Versicherte nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug zu steuern, weil die gesetzlichen Vorgaben für den Alkoholkonsum überschritten sind und Sie sich im Zustand der Trunkenheit befinden oder weil die Vorgaben für den Konsum anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung nicht eingehalten wurden.

1. Wir übernehmen die Sachschäden, die vom BOB am versicherten Fahrzeug verursacht wurden, bis zu einer Höhe von 25.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.
2. Wir übernehmen die Personenschäden des BOB bis zu einer Höhe von 100.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.
3. Wir erstatten die Kosten für die Rückkehr des BOB zu sich nach Hause mit einem Taxigutschein pro **Schadensfall**.

2.1.2. Was ist ein BOB?

Ein BOB ist eine natürliche Person, die sich freiwillig als Fahrer für das versicherte Fahrzeug zur Verfügung stellt.

BOB ist nicht:

- Sie selbst (oder der berechtigte Fahrer, wenn es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt)
 - der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs
 - der übliche Halter des bezeichneten Fahrzeugs
 - der in den besonderen Bedingungen bezeichnete übliche oder gelegentliche Fahrer des versicherten Fahrzeugs
- } sowie deren Ehegatte oder **Lebenspartner** und die im gleichen Haushalt lebenden und/oder steuerrechtlich unterhaltsberechtigten Kinder

2.1.3. Welches ist das versicherte Fahrzeug?

Die Garantie gilt für Unfälle mit dem **bezeichneten Fahrzeug** oder dem **Ersatzfahrzeug für das bezeichnete Fahrzeug**, wenn es sich dabei um einen Personenkraftwagen, einen Minibus oder ein Wohnmobil handelt und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das zulässige Höchstgewicht beträgt nicht mehr als 3,5 Tonnen.
- Die Fahrt erfolgt nicht mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen oder während einer befristeten Zulassung.
- Es handelt sich nicht um ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** oder ein Taxi.

2.1.4. Welche Bedingungen gelten für die Garantie BOB?

Die Garantie wird gewährt, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Der BOB ist ganz oder teilweise für den Verkehrsunfall haftbar.
- Der Verkehrsunfall hat sich in Belgien oder in einer Entfernung von höchstens 30 km jenseits der belgischen Grenzen ereignet.
- Der BOB ist nicht fahruntüchtig weil die rechtlichen oder örtlichen Vorgaben für den Alkoholkonsum überschritten, er sich im Zustand der Trunkenheit befinden oder weil die Vorgaben für den Konsum anderer Produkte mit ähnlicher Wirkung nicht eingehalten wurden.
- Die Leistung des BOB besteht ausschließlich darin, **Sie** (oder den Versicherten) bei Freizeitaktivitäten sicher nach Hause oder zu Ihrem Wohnsitz zurückzufahren.
- Der BOB muss die rechtlichen und örtlich geltenden Bedingungen für das Führen eines Fahrzeugs erfüllen und die Fahrerlaubnis darf nicht verwirkt oder ihm entzogen worden sein.
- Der Unfall ist mithilfe eines vom Unfallgegner unterzeichneten Unfallberichts oder ersatzweise mithilfe eines innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall von den zuständigen Behörden erstellten Protokolls zu belegen.
- Der BOB darf in keiner Form von einem anderen Versicherer oder einer vergleichbaren Einrichtung eine Ersatzleistung für seinen Schaden erhalten.
- Das **bezeichnete Fahrzeug** ist weder bei uns noch bei einer beliebigen anderen Versicherungsgesellschaft gegen Sachschäden versichert.
- Die Reparatur der Sachschäden am **bezeichneten Fahrzeug** hat in einer Vertragswerkstatt von AXA zu erfolgen. Die Liste unserer Vertragswerkstätten kann bei Ihrem Versicherungsvermittler angefordert werden oder steht auf unserer Website bereit: www.axa.be

2.1.5. Welche Ausschlüsse gelten für die Garantie BOB?

Folgende Schäden sind in keinem Fall gedeckt:

- Schäden infolge eines **Nuklearrisikos**
- Schäden infolge von **kollektiven Gewalttaten**; nicht ausgeschlossen sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle**.
- Schäden infolge der Teilnahme des BOB an einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (mit Ausnahme von Touristen- oder Vergnügungsrallies) oder an einem Training für einen solchen Wettbewerb
- Diebstahl des Fahrzeugs
- Schäden, die nachweislich darauf zurückzuführen sind, dass das Fahrzeug die belgischen Vorschriften für die technische Kontrolle nicht erfüllt und kein gültiger Beleg für die Durchführung der technischen Kontrolle vorliegt
- wenn eine oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt ist

In folgenden Fällen sind Schäden des BOB nicht gedeckt:

- wenn festgestellt wird, dass sie die Folge einer groben Fahrlässigkeit des Fahrers sind im Zusammenhang mit:
 - einer Wette oder Herausforderung
 - einem Betrug oder einer Unterschlagung
- wenn eine der oben erwähnten Bedingungen nicht erfüllt ist

2.1.6. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?

Ihre Pflichten

Im **Schadensfall** sind **Sie** selbst, der Versicherte und ggf. der BOB verpflichtet:

1. den **Schadensfall** zu melden;

- uns innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls** genau über die Umstände und die Ursachen des Unfalls, die Schwere der Verletzungen, die Identität des BOB, der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten.

Sofern möglich europäischen Unfallbericht zu verwenden; Sie können jederzeit ein Exemplar des europäischen Unfallberichtes von Ihrem Versicherungsvermittler oder direkt von uns anfordern.

2. an der Regulierung des **Schadensfalls** mitzuwirken;

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des **Schadensfalls** darauf achten, sämtliche Belege in Bezug auf den Schaden zu sammeln.
- sowohl in Belgien als auch im Ausland an der Einstufung des Schadens durch Vertreter des Versicherers des Unfallverursachers oder durch unsere Vertreter mitzuwirken und ihnen eine Bewertung zu ermöglichen.
- die Termine bei unserem Vertrauensarzt wahrzunehmen, der das ärztliche Gutachten erstellt.

Werden die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, so werden die zu zahlenden Entschädigungen und/ oder Beteiligungen von uns gemindert oder aufgehoben oder fordern wir von Ihnen die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** bereits gezahlten Entschädigungen und/ oder Kosten.

Unsere Pflichten

Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Garantien anwendbar sind, und innerhalb von deren Grenzen verpflichten wir uns:

1. den Vorgang im besten Interesse des Versicherten zu bearbeiten
 2. den Versicherten in jeder Phase über den Fortschritt der Bearbeitung des Vorgangs zu informieren
 3. die geschuldete Entschädigung so rasch wie möglich zu zahlen.
- Sachschaden am bezeichneten Fahrzeug

1. Bei Reparatur

Wenn das Fahrzeug als wiederherstellbar eingestuft wird, wird die fällige Entschädigung folgendermaßen berechnet:

von unserem Sachverständigen bei einer unserer Vertragswerkstätten ermittelter Reparaturbetrag
+ nicht erstattungsfähige MwSt.

- Selbstbeteiligung (500 EUR)

zu zahlende Entschädigung (Obergrenze: 25.000 EUR (nicht indexiert) pro Schadensfall)

2. Bei Totalschaden

Die von unserem Sachverständigen ermittelte Entschädigung berechnet sich nach dem tatsächlichen Wert am Schadenstag unter Abzug des Wertes des Wracks und einschließlich der nicht erstattungsfähigen MwSt., der Zulassungssteuer und der Zulassungsgebühren.

Von der Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung von 500 EUR abgezogen.

Die Entschädigung beinhaltet nicht den Wertverlust des Fahrzeugs oder den Nutzungsausfall. Die Obergrenze für unsere Leistungen beträgt 25.000 EUR (nicht indexiert) pro **Schadensfall**.

3. Wie wird der Schaden ermittelt?

Wenn ein Schadensfall eintritt, muss der Schaden abgeschätzt werden. Wir veranlassen die dazu erforderlichen Maßnahmen, das heißt aber nicht automatisch, dass wir bei einem Schadensfall auch eintreten.

Wir beauftragen einen Gutachter, der die Reparaturkosten ermittelt und entscheidet, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden nach den allgemein üblichen Maßstäben bestimmt.

Wenn Sie mit der Einschätzung unseres Sachverständigen nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit selbst einen Gutachter beauftragen, um in Abstimmung mit unserem Experten die Schadenshöhe zu ermitteln.

Wenn auch diese beiden Gutachter nicht zu einer Einigung gelangen, bemühen wir einen dritten Sachverständigen, mit dem wir gemeinsam ein Kollegium bilden. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter zu einer Einigung bezüglich der Schadenshöhe gelangen, oder aber die Meinung des dritten Gutachters ist ausschlaggebend. Wenn es den beiden Gutachtern nicht gelingt, einen dritten Experten zu bemühen, muss der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnortes auf Antrag der Partei, die darum bittet und daher das höchste Interesse in dieser Angelegenheit hat, einen dritten Gutachter beauftragen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter seinem Auftrag nicht nachkommt. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Jede Partei trägt die Kosten und das Honorar Ihres Gutachters. Kosten und Honorare des dritten Gutachters werden jeweils zur Hälfte von Ihnen und uns getragen.

- Taxikosten des BOB
ein Taxigutschein, der ausschließlich für eine Fahrt zur Wohnung oder zum Wohnsitz des BOB gültig ist
- Personenschaden des BOB
Die Garantie wird gewährt, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:
 - Der BOB ist Opfer eines Unfalls.
 - Eine Kumulation von Entschädigungen für den BOB ist ausgeschlossen:
bei Personenschäden oder einem Todesfall, der/die auf einen Unfall zurückzuführen ist/sind, erfolgt die Entschädigung unter Abzug folgender Entschädigungsleistungen:
 - Erstattung derselben Bestattungskosten in irgendeiner Form
 - und nach Anwendung und unter Ausschöpfung aller Versicherungen, die sich auf dasselbe Interesse und dasselbe Risiko beziehen
 - jedes Versicherers oder Organs der belgischen oder einer ausländischen Sozialversicherung, der bzw. das mit Leistungen zur Gesundheitspflege oder mit Entschädigungen für Krankheit oder Invalidität eintritt

Die dem BOB persönlich zukommende Entschädigung berechnen wir gemäß den Vorschriften des belgischen Gemeinrechts für den Schadenersatz. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die von den belgischen Gerichten für die Berechnung der Entschädigung angewandt werden, welche einem Geschädigten zukommt, der durch einen Verkehrsunfall einen Personenschaden erlitten hat.

Bei Personenschäden

- Behandlungskosten einschließlich der Kosten für Prothesen
- vorübergehende persönliche, wirtschaftliche oder auf Haushaltstätigkeiten bezogene Unfähigkeit ab der ersten ärztlichen Behandlung bis zum Konsolidierungsdatum, sofern sich die entsprechende Unfähigkeit über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen erstreckt; als Konsolidierungsdatum gilt das Datum, an dem die Verletzungen nach Auffassung unseres Vertrauensarztes medizinisch gesehen einen dauerhaften Charakter angenommen haben; mit dieser Entschädigung werden abgedeckt:
 - vorübergehende wirtschaftliche Unfähigkeit: der BOB kann den Beruf, den er vor dem Verkehrsunfall ausgeübt hat oder den er ausgeübt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausüben. Kann der BOB ungeachtet der anerkannten wirtschaftlichen Unfähigkeit seine Berufstätigkeit aufrecht erhalten, so werden diese verstärkten Bemühungen vergütet;
 - vorübergehende Unfähigkeit zur Führung des Haushalts: der BOB kann die Haushaltstätigkeiten, die er vor dem Verkehrsunfall ausgeführt hat oder die er ausgeführt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausführen; dieser Posten wird vom Arzt ermittelt, der sicherstellt, dass es zu keiner Überschneidung mit einer gegebenenfalls von anderer Stelle gewährten Hilfe im Haushalt durch eine dritte Person kommt;

Ein Beispiel:

Die Instandhaltung von Wohnung und Garten können als Haushaltstätigkeit betrachtet werden. Kann diese infolge des Verkehrsunfalls für eine bestimmte Zeit nicht mehr ausgeführt werden, so erstreckt sich unsere Leistung auf ein dem ärztlich festgestellten Grad der Unfähigkeit entsprechendes Tagegeld, sofern die Kosten für einen Gärtner oder eine Haushaltshilfe nicht berücksichtigt worden sind.

- vorübergehende Invalidität: der immaterielle Schaden wird aufgrund der Pauschalbeträge gemäß der **Richttabelle** ersetzt;
- die Kosten für die zeitweilige Hilfe durch eine dritte Person werden auf Grundlage der vom Vertrauensarzt abgegebenen Bewertung und Beschreibung erstattet (professionelle Unterstützung oder erforderliche Stundenzahl für eine nicht professionelle Unterstützung).

Wenn uns alle Informationen und Belege vorliegen, leisten wir auf der Grundlage der Bewertung unseres Vertrauensarztes einen **Vorschuss** in Höhe von 25 EUR pro Tag bei 100% iger vorübergehender Unfähigkeit. Liegt die vorübergehende Unfähigkeit unter 100 %, so berechnen wir die Höhe des **Vorschusses** anteilig zu dem von unserem Vertrauensarzt festgestellten Unfähigkeitsgrad;

- bleibende Unfähigkeit, ob persönlich, wirtschaftlich oder, zur Führung des Haushalts:

mit dieser Entschädigung werden abgedeckt:

- bleibende wirtschaftliche Unfähigkeit: erstattet wird der tatsächliche Einkommensverlust durch den Umstand, dass der BOB den Beruf, den er vor dem Verkehrsunfall ausgeübt hat oder den er ausgeübt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausüben kann; kann der BOB seine Berufstätigkeit ungeachtet der anerkannten wirtschaftlichen Unfähigkeit aufrecht erhalten, so werden diese verstärkten Bemühungen auf der Grundlage der Pauschalbeträge gemäß der **Richttabelle** vergütet;
- bleibende Unfähigkeit zur Führung des Haushalts: der BOB kann die Haushaltstätigkeiten , die er vor dem Verkehrsunfall ausgeführt hat oder die er ausgeführt hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, ganz oder teilweise nicht mehr ausführen; diese Form der Unfähigkeit wird vom Vertrauensarzt unter Berücksichtigung der anerkannten erforderlichen Hilfen ermittelt; verstärkte Bemühungen im Zusammenhang mit dieser Art der Unfähigkeit werden auf der Grundlage der Pauschalbeträge gemäß der **Richttabelle** vergütet;
- bleibende Unfähigkeit: bleibende immaterielle Schäden werden aufgrund der Pauschalbeträge gemäß der **Richttabelle** ersetzt;
- dauerhafte Hilfe durch eine dritte Person wird auf Grundlage der vom Arzt vorgenommenen Bewertung vergütet: Art der professionellen Unterstützung, Stundenzahl der nicht professionellen Unterstützung;
- Orthese- und Orthopädiekosten
- entgangene Lebensfreude
- Beeinträchtigung des Sexuallebens
- ästhetische Beeinträchtigung
- Anpassungen der Wohnung sowie des Fahrzeugs, die sich im Rahmen einer Prüfung durch CARA als notwendig erwiesen haben.

Was ist CARA? CARA ist das Zentrum für Fahrtüchtigkeit und Fahrzeuganpassung und eine Abteilung des VIAS-Instituts. Es ermittelt die Fahrtüchtigkeit von Personen, die eine Einschränkung ihrer funktionalen Fähigkeiten aufweisen, die sich auf die sichere Führung eines Kraftfahrzeugs auswirken kann.

Wir entschädigen jedoch nie in Form einer Rente (mit oder ohne Indexbindung).

Sobald uns der Konsolidierungsbericht unseres Vertrauensarztes sowie sämtliche Informationen und Belege vorliegen, zahlen wir im Fall einer Unfähigkeit von 100 % einen **Vorschuss** von 25.000 EUR.

Liegt die bleibende Unfähigkeit unter 100 %, so berechnen wir den **Vorschuss** anteilig zu dem von unserem Vertrauensarzt festgestellten Unfähigkeitsgrad.

Dabei handelt es sich um einen **Vorschuss** auf die gesamte Ersatzleistung, die innerhalb von 3 Monaten ab Vorliegen des Konsolidierungsberichts oder ab Übermittlung der letzten erforderlichen Belege ermittelt wird.

Komfort Auto

Bei späterem Ableben, wie ist unser Entschädigungsprinzip?

Im Fall des Ablebens nach Zahlung der Ersatzleistungen für Invalidität oder bleibende Unfähigkeit werden diese von der aufgrund des Todesfalls fälligen Leistung abgezogen, sofern der Tod eine Folge der beim **Unfall** erlittenen Verletzungen ist.

Im Todesfall ersetzen wir:

- die Bestattungskosten
- den immateriellen Schaden des/der Ehegatten/Ehegattin, des **Lebenspartners** und der mit dem BOB im selben Haushalt lebenden Angehörigen einschließlich der Kinder, die im Rahmen ihrer Ausbildung außer Haus leben; die Höhe der Leistungen entspricht den Beträgen gemäß der **Richttabelle**, die zum Zeitpunkt des **Unfalls** aktuell war;
- den wirtschaftlichen Schaden (etwaiger Einkommensausfall und/oder etwaige wirtschaftliche Einbußen bezüglich der Haushaltstätigkeiten) der Begünstigten (einschließlich des **Lebenspartners**), die nachweisen, dass sie infolge des Todes einen Einkommensausfall erleiden; die Erstattung dieses wirtschaftlichen Verlustes (sowohl Einkommensverlust als auch Kosten für Haushaltshilfe) erfolgt unter Berücksichtigung des persönlichen Unterhalts des Verstorbenen und gemäß den Bewertungskriterien im Sinne der **Richttabelle**.

Sobald uns sämtliche Informationen vorliegen, zahlen wir einen **Vorschuss** von 5.000 EUR gegen Vorlage des Totenscheins.

Ist die endgültige Entschädigung geringer als der bereits gezahlte **Vorschuss**, so darf der **Vorschuss** behalten werden und die Differenz ist von den Begünstigten nicht zurückzuzahlen.

Gemäß den für Versicherungen mit Entschädigungscharakter geltenden Regeln werden von der Entschädigung abgezogen:

- Leistungen von Drittzahlern
- Leistungen von Drittzahlern, die im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären

Die Entschädigung (Hauptsumme einschließlich Zinsen) ist in keinem Fall höher als 125.000 EUR pro **Schadensfall**:

- 25.000 EUR für Sachschäden am versicherten Fahrzeug - ohne den Wert des Taxigutscheins
- 100.000 EUR für Personenschäden des BOB

2.2. GARANTIE EURO+

Es handelt sich um eine Deckungserweiterung zur Haftpflichtversicherung.
Die Garantie Euro+ wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums der obligatorischen Haftpflichtversicherung des **bezeichneten Fahrzeugs** erworben.

2.2.1. Was ist EURO+?

Wir bezahlen, an die Versicherten, welche in West-Europa mit dem versicherten Fahrzeug Opfer eines Verkehrsunfalls wurden, eine ergänzende Entschädigung zusätzlich zu Ihrem Schadensersatz infolge von Personenschäden, und zwar:

- die Differenz zwischen der Schadensersatzsumme, der ihnen nach dem ausländischen anwendbaren Recht für den Unfall zusteht
- und der, die ihnen laut allgemeinem belgischem Recht für Reparationen zustehen würde, wie im Berufungsgericht des Wohnsitzes angewendet oder, beim Nichtvorliegen, des vorübergehenden Wohnsitzes des Versicherten in Belgien.

Ein Beispiel:

*Sie sind Opfer eines **Schadensfalls** in Frankreich und Sie sind verletzt. Ein französische Dritte ist verantwortlich für diesen **Schadensfall**. Die Gesellschaft des haftpflichtigen Dritten wird die korrekte Entschädigung Ihrer Personenschäden laut französischem Recht vornehmen. Diese Entschädigung beruht auf den medizinischen Daten des medizinischen Gutachtens, welches von einem Vertrauensarzt erstellt wird.*

Im Rahmen der EURO+ Garantie berechnen wir die Entschädigung, der Ihnen laut belgischem Recht zustehen würde, wenn der Unfall in Belgien passiert wäre. Falls diese günstiger für sie ausfällt, zahlen wir Ihnen diese zusätzliche Entschädigung aus.

2.2.2. Welche Personen sind versichert?

Vorausgesetzt sie sind Fahrer oder Fahrgast, versichern wir die nachfolgend benannten Personen:

Sie haben den Status einer **NATÜRLICHEN PERSON**?

- Sie
- Die in seinem Haushalt lebenden Personen
- Die nicht zusammenwohnenden Kinder – die eigenen und die Ihres Ehepartners oder **Lebenspartner** – die steuerlich zu Ihren Lasten sind

Sie haben des Status einer **JURISTISCHEN PERSON**?

- Jeder Mitarbeiter, jeder Betriebsbeauftragte und jeder Geschäftspartner des Versicherungsnehmers, ermächtigt von Ihnen
- Die in seinem Haushalt lebenden Personen
- Die nicht zusammenwohnenden Kinder – die eigenen und die Ihres Ehepartners oder **Lebenspartner** – die steuerlich zu Lasten sind

Wie sieht es im Fall von Leasing aus? Wenn der Versicherungsnehmer die Leasinggesellschaft ist, gilt der Mieter (natürliche oder juristische Person) als Vertragsnehmer für diese Versicherung. Sind, je nach Lage des Falles, die Personen versichert, die unter dem Status einer natürlichen Person angegeben sind oder die unter dem Status einer juristischen Person angegeben sind.

Auch wenn sie nicht Fahrer oder Insasse sind und unter der Bedingung, dass sie aufgrund des Todes einer anderen versicherten Person einen Schaden erlitten haben, versichern wir:

- Die oben festgelegten Versicherten
- Die Eltern und Angehörigen dieser Versicherten bis zum zweiten Grad.

Die Drittzahler und die subrogierten Dritten können sich nicht auf diese Versicherung berufen.

2.2.3. Für welches Fahrzeug wird diese Versicherung abgeschlossen?

Die Versicherung wird für einen Unfall mit dem **bezeichneten Fahrzeug** abgeschlossen wenn es sich hierbei um einen Personenkraftwagen, einen Minibus oder ein Wohnmobil handelt

- dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen beträgt
- welches nicht mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen oder einer befristeten Zulassung fährt
- welches nicht ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** ist.

Die Garantie wird auch übernommen, bei der Nutzung eines **Ersatzfahrzeugs** für das **bezeichnete Fahrzeug** welches technisch unbrauchbar ist. Dieses Ersatzfahrzeug muss ein Personenkraftwagen, ein Minibus oder ein Wohnmobil sein

- dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen beträgt
- welches nicht mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen oder einer befristeten Zulassung fährt welches nicht ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** ist.

Die Garantie dehnt sich auf die Insassen des Wohnwagens aus, der am **bezeichneten Fahrzeug** anhängt bzw. am **Ersatzfahrzeug für das bezeichnete Fahrzeug**.

2.2.4. Welches sind die die in Westeuropa abgedeckten Länder?

Andorra	Irland	Österreich
Dänemark	Italien	Portugal
Deutschland	Liechtenstein	Saint-Martin
Finnland	Luxemburg	Schweden
Frankreich	Monaco	Schweiz
Griechenland	Norwegen	Spanien
Großbritannien	Niederlande	Vatikanstadt

2.2.5. Nach welchem Prinzip wird entschädigt?

Der Entschädigungszusatz wird pro Versichertem berechnet.

Um die Entschädigungssumme, sowohl nach belgischem wie auch nach ausländischem Recht festzulegen, entspricht der pro Versichertem übernommene Schaden der Summe aller Bestandteile seines Personenschadens.

Die geschuldete Entschädigung wird unter Abzug der Interventionskosten berechnet:

- nach Abzug der von einem Drittzahler geleisteten Entschädigungsleistungen oder im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten der Leistungen, die bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Ein Beispiel:

Intervention nach Abzug der durch die Krankenkasse übernommenen Kosten.

- Versicherungsgesellschaften, die Leistungen gemäß Haftpflichtversicherungen erbringen

Ein Beispiel:

Garantie Personenschutz in Pauschalweise.

- Der versicherte Insasse wird unbeschadet der Haftung entschädigt.
Der versicherte Fahrer wird im Verhältnis der Haftung entschädigt, welche er von der Gegenpartei in Anwendung des ausländischen Rechts zur Last gelegt bekommt.

Ein Beispiel:

Gemäß französischem Recht kann das Falschparken zu einer Teilverantwortung für einen Verkehrsunfall in Frankreich führen.

Wenn der Versicherte ein Leistungsberechtigter ist, wenden wir die oben festgelegten Prinzipien an, je nachdem ob der verstorbene Versicherte Fahrer oder Insasse war.

Unsere Intervention ist auf 500.000 EUR je Versichertem begrenzt.

2.2.6. Welche Ausschlüsse gelten für die gewählte Formel?

Folgende Schäden sind in keinem Fall gedeckt:

- Schäden infolge eines **Nuklearrisikos**
- Schäden infolge von **kollektiven Gewalttaten**; nicht ausgeschlossen sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle**
- Schäden infolge der Teilnahme an einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (mit Ausnahme von Touristen- oder Vergnügungsrallyes) oder an dessen Vorbereitung. Ebenfalls ausgeschlossen ist Ausübung einer Motorsportart wie Cross, Enduro, Trial oder Ähnlichem.
- Diebstahl des Fahrzeugs Auslandsreisen während mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wir decken keine Schäden des Fahrers:

- Zu denen wir feststellen, dass sie durch folgende Fälle groben Verschuldens des Versicherten verursacht wurden:
 - Eine Wette oder eine Herausforderung
 - Vertrauensbruch oder Veruntreuung
- Bei Nichterfüllung der örtlich geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und sonstigen Vorschriften bezüglich der Führung von Kraftfahrzeugen seitens des Fahrers oder Verwirkung seines Rechts auf das Führen eines Kraftfahrzeugs in Belgien.

2.2.7. Welche spezifischen Bestimmungen finden im Schadensfall Anwendung?

Die Bestimmungen der Haftpflicht sind auf die Garantie EURO+ anwendbar, sofern die folgenden Bestimmungen sie nicht aufheben.

Ihre Pflichten oder die des Versicherten

Im Fall eines **Schadensfalls** verpflichten Sie oder der Versicherte sich:

1. Den **Schadensfall** zu melden

- Uns so schnell wie möglich genau über Umstände, Ursachen, Ausmaß der Schäden, Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern zu informieren, wenn möglich spätestens nach der Rückkehr aus Belgien.
- sofern möglich den europäischen Unfallbericht zu verwenden; **Sie** können jederzeit ein Exemplar des europäischen Unfallberichtes von Ihrem Versicherungsvermittler oder direkt von uns anfordern;

2. an der Regulierung des **Schadensfalls** mitzuwirken

- Uns unverzüglich alle für die ordnungsgemäße Bearbeitung des **Schadensfalls** erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu gestatten, uns die entsprechenden Unterlagen und Auskünfte zu verschaffen; achten Sie hierzu bitte darauf, ab Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Schadensbelege zu sammeln (Beispiele: ärztliche Atteste, Arztkosten, Arzneimittelkosten etc.)
- Bei der Einschätzung des Schadens durch die Vertreter der Versicherungsgesellschaft des Verantwortlichen oder durch unsere Repräsentanten mitwirken und ihre Feststellungen erleichtern, sowohl im Ausland als auch in Belgien
- Die Termine bei unserem Vertrauensarzt wahrzunehmen, der das ärztliche Gutachten erstellen wird.
- Uns das Vergleichsangebot (Quittung oder Transaktion) des Verantwortlichen oder seiner Versicherungsgesellschaft (oder einer Organisation, die als Garantiefonds gilt), mitzuteilen oder das rechtskräftige Urteil, welches die Haftung und die Entschädigung festlegt.
- Eine Forderungsübertragung zu unseren Gunsten vor unserer Intervention unterschreiben.

Bei Missachtung der vorstehend beschriebenen Pflichten mindern oder verweigern wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Kostenübernahmen oder fordern die im Rahmen des **Schadensfalls** geleisteten Entschädigungen und/oder Kostenübernahmen von Ihnen zurück.

Unsere Pflichten

1. Wenn die laut ausländischem Recht geschuldete Entschädigung niedriger ist als die Entschädigung laut belgischem Recht:

Entschädigung eines Insassen	<ul style="list-style-type: none">■ Wenn festgelegt wird, dass das ausländische Recht, das auf den Unfall anwendbar ist, dem Insassen keinerlei Entschädigung zuspricht oder der Fahrer alleinig haftet, zahlen wir dem Versicherten die laut belgischem Recht berechnete Entschädigung aus.■ Im gegenteiligen Fall zahlen wir dem Versicherten sofort die im Vergleichsangebot oder dem rechtskräftigen Urteil übernommene Entschädigungssumme aus, bevor wir sie vom Schuldner zurückfordern. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten die zusätzliche Entschädigung aus, die laut belgischem Recht berechnet wurde.
Entschädigung des Fahrers	<ul style="list-style-type: none">■ Falls es sich bei dem Schuldner um einen Haftpflichtversicherer handelt, zahlen wir dem Versicherten sofort die Entschädigungssumme aus, die in seinem Vergleichsangebot oder im rechtskräftigen Urteil übernommen wurde. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten die zusätzliche Entschädigung aus, die nach belgischem Recht berechnet wurde■ Falls es sich bei dem Schuldner um keinen Haftpflichtversicherer handelt, müssen wir im Besitz eines rechtskräftigen Urteils sein, das die Haftung sowie die Entschädigungsleistung festlegt. Der Versicherte kümmert sich darum, dieses Gerichtsurteil ausführen zu lassen. Wir zahlen dem Versicherten innerhalb von drei Monaten die Differenz zwischen dieser Entschädigung und der berechneten Entschädigung laut belgischem Recht aus.

2. Wenn die laut ausländischem Recht geschuldete Entschädigung höher als die Entschädigung laut belgischem Recht ist:

Entschädigung eines Insassen	<ul style="list-style-type: none">■ Wir bezahlen keine zusätzliche Entschädigung■ Jedoch zahlen wir dem Versicherten sofort den Betrag aus, der im Vergleichsangebot oder im rechtsgültigen Urteil steht, bevor wir diesen vom Schuldner zurückfordern.
Entschädigung des Fahrers	<ul style="list-style-type: none">■ Wir bezahlen keine zusätzliche Entschädigung■ Jedoch wenn es sich beim Schuldner um einen Haftpflichtversicherer handelt, bezahlen wir dem Versicherten sofort den Betrag aus, der auf seinem Vergleichsangebot oder im rechtskräftigen Urteil ausgeführt ist, bevor wir diese vom Schuldner zurückfordern.

Falls wir vom Versicherer des Verantwortlichen eine Entschädigung erhalten, welche höher als die, die wir laut belgischem Recht übernehmen, bezahlen wir dem betroffenen Versicherten diese Differenz aus.

2.3. Sofortige Beistandsleistungen

2.3.1. Telefonische Unterstützung 24 Stunden am Tag erreichbar: Info-Line

Sie finden die Telefonnummer der Info-Line auf Ihrer grünen Karte.

Sie können den Infoline-Service nutzen, sobald Ihre Garantie Haftpflicht oder Fahrzeugschutz beginnt, vorausgesetzt, dass das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenkraftwagen, Minibus oder Wohnmobil ist:

- mit einer höchstzulässigen Masse von 3,5 Tonnen oder weniger
- nicht mit einem kommerziellen Nummernschild fährt („Händler“ oder „Probefahrt“)
- kein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** und Taxi ist

Unsere Info-Line informiert Sie rund um die Uhr über die Schritte, die Sie bei einem Unfall oder einer **Panne** unternehmen müssen (Ausfüllen des Unfallberichts, richtiges Vorgehen bei Verletzungen, erforderliche Maßnahmen bezüglich des Fahrzeugs usw.).

Die Info-Line übermittelt Ihnen die Daten:

- der nächstgelegenen Krankenhäuser und Ambulanzdienste
- der Bereitschaftsapotheke oder des Bereitschaftsarztes
- von Kinderkrippen, Heimen, Seniorenheimen, Rehabilitationszentren und Zentren für Palliativpflege
- von Heimdienstleistern (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Kinderbetreuer, Krankenbetreuer, Tierbetreuer)
- rund um die Uhr erreichbarer Pannendienste (Klempner-, Schreinerarbeiten, Strom, Fernsehreparatur, Schlüsseldienst, Glaser)
- unserer Vertragswerkstätten und -abschleppdienste
- der betroffenen öffentlichen Dienststellen für jedes mit Ihrer Wohnung zusammenhängende dringende Problem
- der spezifischen Hinweise bei einer Fahrt ins Ausland.

2.3.2. Erster Beistand

Der Versicherte kann die folgenden Beistandsleistungen unter der auf der Grünen Karte angegebenen Telefonnummer in erreichen.

Damit wir unsere Beistandsleistungen optimal organisieren und insbesondere das bestgeeignete Verkehrsmittel (Flugzeug, Bahn usw.) ermitteln können, verpflichtet sich der Versicherte, uns innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten des Schadens zu kontaktieren und nur mit unserem Einverständnis Kosten für Beistandsleistungen aufzuwenden.

Geschieht dies nicht, so beschränkt sich unsere Beteiligung, von besonderen Einschränkungen abgesehen, auf die

- im Vertrag angegebenen Entschädigungsobergrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selbst organisiert hätten.

Sie profitieren vom Ersten Beistand, sobald Ihre Garantie Haftpflicht und/oder Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL) in Kraft tritt, vorausgesetzt, dass das versicherte **Fahrzeug** entweder ein Personenkraftwagen, Minibus oder Wohnmobil ist:

- mit einer höchstzulässigen Masse von 3,5 Tonnen oder weniger
- nicht mit einem kommerziellen Nummernschild fährt („Händler“ oder „Probefahrt“)
- kein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** oder Taxi ist

Wir garantieren auch den faltbaren Wohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger mit einer höchstzulässigen Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen und einer Länge von maximal 6 Metern, der von dem **bezeichneten Fahrzeug** gezogen wird.

Unsere Leistungen werden im Falle eines Verkehrsunfalls, eines Brandes, des Diebstahls oder des versuchten Diebstahls des Fahrzeugs, von höherer Gewalt und Zusammenstoß mit Tieren, wodurch das **bezeichnete Fahrzeug** nicht mehr fahrtüchtig ist, gewährt.

Die Leistungen werden im Falle einer **Panne** oder bei Nutzen des falschen Kraftstoffs nicht gewährt.

2.3.2.1. Welche Dienstleistungen werden in Belgien und im Umkreis von 30 km über unsere Grenzen hinaus erbracht?

Erstmaßnahmen

Wir kontaktieren auf Ihren Antrag

- den Rettungsdienst
- den zuständigen Polizeidienst
- Ihr Familienmitglied, das Sie benennen
- Personen, mit denen Sie einen Termin vereinbart hatten

Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs.

Wir organisieren und kümmern uns um die Intervention eines Vor-Ort-Service oder andernfalls um das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs in eine unserer Vertragswerkstätten in Belgien oder in die von Ihnen benannte Werkstatt in Belgien.

Wenn das in Belgien gestohlene Fahrzeug im Ausland in einem Umkreis von 30 km außerhalb unserer Grenzen gefunden wird, organisieren und kümmern wir uns um den Abschleppdienst zur nächstgelegenen Werkstatt.

Wir beschränken unsere Intervention:

- auf 250 EUR für den Pannendienst/Abschleppdienst, den wir nicht organisiert haben, es sei denn, es war Ihnen nicht möglich, uns nach der Intervention der Polizei oder der medizinischen Erstversorgung zu kontaktieren, und unter Vorlage entsprechender Nachweise.
- bis EUR 500, wenn das versicherte Fahrzeug direkt in die Garage geschleppt wurde, die **Sie** nach dieser polizeilichen Intervention via F.A.S.T. benannt haben.

Was ist F.A.S.T.? Ein von der Polizei organisierter Abschleppdienst mit dem Ziel, die Fahrbahn schnell zu räumen und so zu einem besseren Verkehrsfluss und zu mehr Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer beizutragen.

Rückkehr nach Hause oder Weiterreise

Wir organisieren und bezahlen:

- entweder die Rückkehr der unverletzten Insassen nach Hause
- oder ihre Beförderung bis zum ursprünglichen Bestimmungsort (höchstens 125 EUR)
- oder den Transport zu einem Autovermieter (maximal 125 EUR)

Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir benachrichtigen sofort die von Ihnen benannte Person, um sie abzuholen und veranlassen den Transport zu dieser Person. Wir übernehmen die Kosten (maximal 65 EUR).

Die versicherten Personen sind:

- Ihre Kinder, Ihre minderjährigen Enkelkinder
- Kinder, minderjährige Enkelkinder Ihres mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder **Lebenspartners**
- alle in Ihrem Haushalt lebenden Kinder

Psychologischer Beistand

Wir bieten Ihnen psychologische Unterstützung per Telefon, wenn das versicherte Fahrzeug in ein Car-Jacking oder in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt war.

2.3.2.2. Welche Leistungen werden im Ausland erbracht?

Wir arrangieren und bezahlen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zur nächstgelegenen Werkstatt. Wenn das Abschleppen jedoch nicht von uns organisiert wurde, ist unsere Intervention auf maximal 250 EUR begrenzt.

Komfort Auto

Diese Leistungen werden in den folgenden Ländern erbracht:

Andorra	Frankreich	Liechtenstein	Österreich	Tschechien
Belgien	FYROM (Mazedonien)	Litauen	Polen	Tunesien
Bosnien und Herzegowina	Griechenland	Luxemburg	Portugal	Türkei
Bulgarien	Ungarn	Malta	Rumänien	Vatikanstadt
Zypern ^(*)	Irland	Marokko	San Marino	Vereinigtes Königreich
Dänemark	Island	Monaco	Serbien ^(*)	Schweden
Deutschland	Italien	Montenegro	Slowenien	Schweiz
Estland	Kroatien	Niederlande	Slowakei	
Finnland	Lettland	Norwegen	Spanien	

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

2.3.2.3. Welche Ausschlüsse gelten für den Ersten Beistand?

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- wenn Sie das Beistandsbedürfnis vorsätzlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch herbeigeführt haben
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus einem groben Verschulden des Versicherten hervorgeht. Mit grobem Verschulden meinen wir:
 - Eintritt eines **Schadensfalls**, während sich der Fahrer in einem Zustand der Alkoholvergiftung mit mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem vergleichbaren Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist, was dazu führt, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert.
 - Wette oder Herausforderung
- bei Missachtung der Vorschriften bezüglich der technischen Kontrolle
- bei Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen oder Trainingsfahrten für derartige Wettkämpfe
- bei Nichteinhaltung der örtlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für das Führen von Kraftfahrzeugen
- wenn er in Belgien einem Führerscheinentzug unterworfen ist
- wenn er zur Ausübung seines Berufes die Beförderung von Personen oder Gütern in einem beliebigen Fahrzeug durchführt
- bei Ereignissen, die resultieren aus
 - **kollektiven Gewalttaten**. Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht ausgeschlossen.
 - **nuklearem Risiko**
 - einer Naturkatastrophe.

2.3.3. Reparaturbeistand in unseren Vertragswerkstätten

Sie profitieren vom Service der Reparaturbeistand, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- das **bezeichnete Fahrzeug** ist ein Personenkraftwagen, der nicht mit einem kommerziellen Nummernschild („Händler“ oder „Probefahrt“) betrieben wird
- das **bezeichnete Fahrzeug** ist ein Personenkraftwagen, der nicht ein **Kurzzeit-Mietfahrzeug** ist
- Sie haben für die Reparaturen eine unserer Vertragswerkstätten gewählt (die Liste unserer Vertragswerkstätten kann bei Ihrem Versicherungsvermittler angefordert werden oder Sie können sie direkt auf unserer Website einsehen www.axa.be)

Die Reparaturbeistand wird Ihnen zusätzlich gewährt:

- durch die Garantie Sachschäden (Unfall) Ihrer Versicherung Fahrzeugschutz (mit oder ohne Omnium XL)
- oder im Falle eines Unfalls, bei dem Sie auf der Grundlage des RDR-Abkommens im Recht oder selbstverschuldet sind.

Was ist das RDR-Abkommen? „Direkte Abrechnung/Direktregelung“, eine Vereinbarung zwischen Versicherungsgesellschaften, die darauf abzielt, die Regulierung der Schäden ihrer Versicherungsnehmer zu beschleunigen.

2.3.3.1. Ihr versichertes Fahrzeug ist nach dem Unfall noch fahrbar : Ist Ihre Mobilität für die Dauer der Reparatur gewährleistet?

Ja, die von uns gewählte Vertragswerkstatt wird Ihnen vom Beginn bis zum Ende der Reparaturarbeiten für maximal 30 Tage ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Die Verfügbarkeit dieses Fahrzeuges ist nur dann gegeben, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** nach dem Unfall noch fahrbar ist.

Ist Ihr Fahrzeug immobilisiert? Es konnte vom Pannendienst nicht repariert oder wieder fahrtüchtig gemacht werden. Ihre Mobilität wird dann entsprechend der Garantie Komfort Auto - Ersatzfahrzeug - organisiert. Sofern in Ihren persönlichen Bedingungen vermerkt ist, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Dieses Ersatzfahrzeug fällt unter die Kategorie B, wie sie von den Autovermietern üblicherweise definiert wird, und ist kein Motorrad oder Quad.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs setzt voraus, dass die Bedingungen und Regeln der Werkstatt, die das Fahrzeug ausliefert, eingehalten werden (Mindestalter, Führerschein, eventuelle Kautions, die mittels Kreditkarte zu hinterlegen ist, Identifikation des Fahrers und des möglichen zweiten Fahrers, mögliche Kilometerbegrenzung usw.).

Die für das Ersatzfahrzeug geltenden Versicherungsbedingungen (mögliche Selbstbeteiligung, mögliche Haftung für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten mit der das Fahrzeug liefernden Werkstatt vereinbart.

2.3.4. Übernahme von Reparaturkosten

Wir übernehmen die Reparaturkosten und zahlen die Reparaturrechnung an die von uns gewählte Vertragswerkstatt nach Abzug einer möglichen Selbstbeteiligung und der abzugsfähigen Mehrwertsteuer. Im Fall eines selbstverschuldeten Unfalls ist die Übernahme der Reparaturkosten nicht vorgesehen falls Sie keine Sachschadendeckung (Unfall) haben.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen
entgegensehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: 02 678 61 11 • Fax: 02 678 93 40
Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben
(K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 boîte 1, B-1050 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

LAR A.G. - Gesellschaftssitz: rue du Trône, 1 - B-1000 Brüssel (Belgien)
Internet: www.lar.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: lar@lar.be • nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel